

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte der Stadt Greding (Jahrmarktgebührensatzung)

vom 28.03.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Greding folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Jahrmärkten der Stadt dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Jahrmärkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bei den Jahrmärkten bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 1,50 Euro pro angefangenen laufenden Meter. Hinzu kommt eine Werbekostenpauschale in Höhe von 3,00 Euro.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Jahrmärkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greding, den 28.03.2023

Manfred Preischl
Erster Bürgermeister